

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 04.07.2023, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Eventhalle Meyerei, Logemanns Damm 1, 26180 Rastede

Rastede, den 26.06.2023

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.03.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Haushalt 2022 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2023/031
- TOP 6 Haushalt 2022 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 5.000 Euro
Vorlage: 2023/032
- TOP 7 Integriertes Klimaschutzkonzept (IKK)
Vorlage: 2023/089A
- TOP 8 81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok
Vorlage: 2023/098
- TOP 9 Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok
Vorlage: 2023/097
- TOP 10 10. Änderung des Bebauungsplans 6 G "Rastede I/II Ortskern" - Teilbereich Ladestraße/An der Bleiche
Vorlage: 2023/061

Einladung

- TOP 11 9. Änderung des Bebauungsplans 6 E - Gemeinbedarfsfläche Kleibrok
Vorlage: 2023/075
- TOP 12 Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der
Gemeinde Edeweicht („Dorf Edeweicht“) in die Schulbezirke der Gemeinde
Rastede
Vorlage: 2023/043
- TOP 13 Straßenbenennung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.19 "Gewer-
beflächen Moorweg"
Vorlage: 2023/056
- TOP 14 Widmung diverser Straßen
Vorlage: 2023/099
- TOP 15 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 16 Anfragen und Hinweise
- TOP 17 Einwohnerfragestunde
- TOP 18 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Bohmann
Stv. Ratsvorsitzender

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/031

freigegeben am **12.04.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 11.04.2023

Haushalt 2022 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	25.04.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die für das Haushaltsjahr 2022 seit dem 01. Oktober 2022 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt war eine Deckung der Beträge innerhalb des Haushalts 2022 über andere Budgets (Minderaufwendungen/Minderauszahlungen oder Mehrerträge/Mehreinzahlungen) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Soweit sich durch einzelne Maßnahmen Auswirkungen auf das Klima ergeben, wurden diese bei den einzelnen Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Vorlagen benannt.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils über 5.000 Euro seit dem 01.10.2022.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/032

freigegeben am **13.04.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 11.04.2023

Haushalt 2022 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	25.04.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und im Finanzhaushalt in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die für das Haushaltsjahr 2022 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt war eine Deckung der Beträge innerhalb des Haushalts 2022 über andere Budgets (Minderaufwendungen/Minderauszahlungen oder Mehrerträge/Mehreinzahlungen) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Soweit sich durch einzelne Maßnahmen Auswirkungen auf das Klima ergeben, wurden diese bei den einzelnen Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Vorlagen benannt.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/089A

freigegeben am **22.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Brudler, Evelyn

Datum: 20.06.2023

Integriertes Klimaschutzkonzept (IKK)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) und die Einführung eines Controlling-Managements der Gemeinde Rastede werden beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In der Zwischenzeit haben, auch nach der Beratung des Entwurfs des IKK in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 12.06.2023, weitere Gespräche mit dem Fördermittelgeber stattgefunden. Der Fördermittelgeber hat sich daraufhin mit verschiedenen Ausführungen an die Verwaltung gewandt und um klarstellende bzw. ergänzende Ausführungen innerhalb des IKK gebeten. Substanzielle Änderungen gegenüber den Ausführungen im Rahmen der Sitzung des Fachausschusses sind damit jedoch nicht verbunden. Die ergänzenden Erläuterungen umfassen

- a) das neue Kapitel 6: „Treibhausgasminderungsziele, Strategien und priorisierte Felder“; hier erfolgt eine schriftliche Zusammenfassung der im Maßnahmenkatalog (ohnehin) beschriebenen Einzelmaßnahmen.
- b) die Ergänzung in Kapitel „Verstetigungsstrategie und Controlling-Konzept“ (jetzt: Kapitel 9). Das Controlling-Konzept wurde detaillierter ausgeführt. Hierzu wurden Erfolgsindikatoren benannt, Ressourcenbedarfe aus dem Maßnahmenkatalog dargestellt sowie die im Fachausschuss vorgestellte Rahmenplanung der benötigten Finanzmittel für die Umsetzungsphase aufgenommen.

Der insoweit ergänzte und aktualisierte Entwurf des IKK ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Anlagen:

IKK der Gemeinde Rastede (aktualisierter Entwurf – Stand 20.06.2023)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/098

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 08.06.2023

81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 26.06.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden.

Im April wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange durchgeführt. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgetragen beziehungsweise Anregungen, die im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 119 zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sieht der BUND die geplante Dimension des Solarparks im Außenbereich der Rasteder Moore kritisch; auf die Ausführungen wird im Einzelnen verwiesen.

Gemäß dem Ziel des Niedersächsischen Klimagesetzes sollen bis 2035 in Niedersachsen insgesamt 65 Gigawatt Leistung aus Solarenergie gewonnen werden. Runtergebrochen auf das Gemeindegebiet von Rastede wäre hierfür ein Anteil von rund 58 Hektar für die Solarenergie bereitzustellen.

Die Gemeinde Rastede hat zur Beurteilung von geeigneten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein umfangreiches Standortkonzept erstellt, welches auch zahlreiche Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt und Gunstflächen sowie Ausschluss- und Restriktionsflächen definiert. Das in Rede stehende Plangebiet liegt größtenteils in Gunstflächen und teilweise in Weißflächen und ist für eine künftige Solarparknutzung gut geeignet.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Vorhabenträger getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 41 bis 47 Mio. kWh jährlich.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/097

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 07.06.2023

Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 119 mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 119 sollen – im Parallelverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden. Auf die bisherigen Beratungen zum Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wird verwiesen (s. Vorlage 2022/010, 2022/157 und 2023/025).

Im April wurde die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange durchgeführt. Die Niedersächsischen Landesforsten wiesen auf die in der Nähe vorhandenen Waldflächen hin, die zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften seien. Einen besonderen Schutz und Pflege bedürften dabei die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur. Dies sei hinsichtlich der Planung eines Solarparks mit Einzäunung kritisch zu sehen.

Die Gemeinde sieht die Solarparkplanung als ökologisch verträglich an, da sich unterhalb der Solarmodule die Bewirtschaftung hin zu extensiv genutztem Grünland verändert. Bisher ist die Fläche als Intensivackerfläche beziehungsweise Intensivgrünland genutzt. Die künftige extensive Nutzung ermöglicht eine erhöhte Artenvielfalt im Bereich der Waldränder im Vergleich zum heutigen Zustand. Der Bebauungsplan sieht keine verpflichtende Einzäunung der Solarflächen vor. Soweit diese beispielsweise aus Sicherheitsgründen jedoch erforderlich ist, hat diese großmaschig (mind. 20 cm Abstand) zu erfolgen.

Die Archäologische Denkmalpflege hat auf drei vorgeschichtliche Moorwege verwiesen, deren genaue Lage jedoch nicht bekannt ist sowie weitere Flint- und Bronzeartefakte in der Umgebung des Plangebietes. Diese Hinweise werden als Hinweis in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen, sodass sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung hat der BUND eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird unter anderem die geplante Dimension des Solarparks kritisch bewertet. Auf die Begründung sowie die Stellungnahme, auch im Zusammenhang mit der parallel eingehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Vorlage 2023/098) wird insoweit verwiesen.

Gemäß dem Ziel des Niedersächsischen Klimagesetzes sollen bis 2035 in Niedersachsen insgesamt 65 Gigawatt Leistung aus Solarenergie gewonnen werden. Runtergebrochen auf das Gemeindegebiet von Rastede ist hierfür ein Anteil von rund 58 Hektar für die Solarenergie bereitzustellen. Hierzu leistet der Bebauungsplan 119 mit einer Sondergebietsfläche von ca. 31 Hektar einen maßgeblichen Beitrag.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Vorhabenträger getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 41 bis 47 Mio. kWh jährlich.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/061

freigegeben am **17.04.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 14.04.2023

10. Änderung des Bebauungsplans 6 G "Rastede I/II Ortskern" - Teilbereich Ladestraße/An der Bleiche

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.05.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	16.05.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 08.05.2023 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 10. Änderung des Bebauungsplans 6 G mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 10. Änderung des Bebauungsplans 6 G durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete zwischen Ladestraße, Raiffeisenstraße und An der Bleiche.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (siehe Vorlage 2019/128) wurde dieser Bereich im Ortskern als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Die dortigen Vorgaben sollen nunmehr in einer verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden und eine veränderte bauliche Ausnutzbarkeit regeln.

Das Plangebiet wurde im Konzept zur verträglichen Innenentwicklung aufgrund seiner zentralen Lage als zu verdichtendes Gebiet vorgesehen, sodass mit der jetzigen 10. Änderung des Bebauungsplans 6 G die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden sollen. Insoweit sollen zwei Vollgeschosse (bisher eins) zulässig sein, wobei die Traufhöhe maximal 6,5 m und die Gesamthöhe maximal 10,50 m betragen darf. In diesem Bereich sind die Dächer - mit Ausnahme untergeordneter Bauteile - symmetrisch zwischen 20° und 45° Dachneigung als Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zu errichten. Die Errichtung von Staffelgeschossen oberhalb des 2. Vollgeschosses wird ausgeschlossen.

Die Anzahl zulässiger Wohneinheiten je Gebäude erfolgt abhängig von der Grundstücksgröße, wobei maximal 8 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig sind. Je Wohneinheit sind volle 140 qm Grundstücksfläche erforderlich. Auf den Grundstücken sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden.

Der Landkreis Ammerland regt an, passive Schallschutzmaßnahmen zur planerischen Bewältigung des Verkehrslärms in den Bebauungsplan aufzunehmen. Da es sich beim Plangebiet jedoch um ein nahezu vollständig bebautes Gebiet handelt, für das durch die Änderung des Bebauungsplans nur das Maß der zulässigen Nutzung neu festgesetzt wird und die in Rede stehenden Flächen weitestgehend im Schallschatten von gewerblich genutzten Gebäuden liegen, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde die Sondierung der Grundstücksfläche An der Bleiche 43 vorgeschlagen, da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden könne. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt auf nachgelagerter Genehmigungsebene.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine, da Baurechte zuvor schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet wurden.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/075

freigegeben am **01.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 03.05.2023

9. Änderung des Bebauungsplans 6 E - Gemeinbedarfsfläche Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 13.06.2023 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 9. Änderung des Bebauungsplans 6 E mit Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Im Februar wurde beschlossen, dass im südlichen Bereich des ehemaligen Sportplatzes Kleibrok eine Kindertagesstätte (Kita) neu geschaffen werden soll, um dem Bedarf an Kitaplätzen zu begegnen. Für die Errichtung dieser Kita ist der Bebauungsplan 6 E zu ändern, da dieser aktuell eine Grünfläche mit den Zusätzen „Sportplatz“ und „Spielplatz“ festsetzt. Der Aufstellungsbeschluss wurde im März gefasst (s. Vorlage 2023/009). Mit der 9. Änderung des Bebauungsplans soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/Kindertagesstätte“ festgesetzt werden.

Im April fanden die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung statt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben Hinweisen zur Erschließung beziehungsweise Leitungsverläufen insbesondere redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Planunterlagen übernommen wurden.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind sechs Stellungnahmen eingegangen, die hauptsächlich die Standortfrage des neu zu errichtenden Kindergartens sowie die Verkehrssituation im Bereich Am Winkel / Wagnerstraße thematisieren. Die vollständigen Stellungnahmen sowie Abwägungsvorschläge sind als Anlage beigefügt.

Die Standortfrage für die kurzfristig im Hauptort zu errichtenden Kita wurde bereits vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens durch die politischen Gremien der Gemeinde Rastede geklärt. Hierzu fand in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Senioren am 07.02.2023 eine öffentliche Beratung statt, deren Beschlussvorschlag im Verwaltungsausschuss am 14.02.2023 bestätigt wurde.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Kita an der Mühlenstraße mit heute sechs Gruppen nicht den Anforderungen des NKiTaG entspricht, wonach maximal fünf Gruppen an einem Standort geführt werden sollen und dass die baulichen Anlagen der Kita Mühlenstraße aus energetischen Gründen sowie des räumlichen Zuschnitts nicht den aktuellen Standards entsprechen. Insoweit ist davon auszugehen, dass mittelfristig neben dem zusätzlichen Standort auf dem ehemaligen Sportplatz Kleibrok auch an anderer Stelle, beispielsweise im Baugebiet „Im Göhlen“ oder Roggenmoorweg, eine weitere Kita als Ersatz für den Standort Mühlenstraße diskutiert werden muss. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, sodass hierzu zu gegebener Zeit eine separate Beratung in den politischen Gremien der Gemeinde erfolgen wird.

Zur Verkehrssituation ist festzustellen, dass die Gemeindestraßen Am Winkel und Wagnerstraße ausreichend dimensioniert sind, um den vom neuen Kindergarten zusätzlich hervorgerufenen Verkehr aufzunehmen. Auch die Verkehrsbehörde des Landkreises Ammerland hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert.

Unabhängig davon ist sich die Gemeinde der Steigerung des Verkehrs durch die Errichtung der Kita bewusst und sieht daher vor, auf dem Baugrundstück mindestens 10 Stellplätze herzustellen, um den öffentlichen Verkehrsraum von Park-Such-Verkehren zu entlasten. Zusätzlich werden bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation für die schwächeren Verkehrsteilnehmer geprüft, die jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind.

Nähere Informationen werden im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen gegeben. Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Versiegelung und Überbauung der künftigen Bauflächen werden die lokalen Klimabedingungen verändert sowie klima- und energierelevante Ressourcen in Anspruch genommen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/043

freigegeben am **09.05.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Anneke Schipper

Datum: 21.03.2023

Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht („Dorf Edewecht,“) in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.05.2023	Schulausschuss
N	06.06.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht („Dorf Edewecht“) in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Bekanntlich ist in der Gemeinde Edewecht das "Dorf Edewecht" für die Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine entstanden. Die Trägerschaft für diese Einrichtung hat der Landkreis Ammerland übernommen. Auch wenn das Bundesland Niedersachsen vorerst nicht mit der Zuweisung weiterer Geflüchteter aus der Ukraine zu rechnen hat (Überquote), ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Zustand in den kommenden Monaten kurzfristig ändern könnte.

Der Gemeinde Edewecht obliegt im Belegungsfall bedingt durch die örtliche Zuständigkeit unter anderem die Verantwortung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an den Grund- und weiterführenden Schulen. Bei entsprechenden Zuweisungszahlen könnte dies das Schulsystem dort über Gebühr belasten. In einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ammerland, den Gemeinden beziehungsweise der Stadt Westerstede (Vorlage 2023/019) ist daher entsprechend geregelt worden, dass die örtliche Zuständigkeit mittels Schuleinzugssatzungen in jeder Gemeinde beziehungsweise der Stadt entzerrt wird. Die Angelegenheit der Schülerbeförderung regelt der Landkreis.

Die schulpflichtigen Schutzsuchenden aus dem „Dorf Edewecht“, die der Gemeinde Rastede zugeordnet sind (Sammelunterkünfte Auf der Loge 62 F), sollen gegebenenfalls Schulen in Rastede besuchen. Dazu ist nach Rücksprache mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung eine entsprechende Schuleinzugssatzung erforderlich.

Die Anzahl der zu beschulenden Kinder und Jugendlichen sowie deren Alter kann leider nicht vorhergesagt werden. In Absprache mit der Grundschule Kleibrok sollen die auf die Sammelunterkünfte Auf der Loge 62 F entfallenden Kinder im Grundschulalter diese Schule besuchen. Die älteren Kinder und Jugendlichen werden in der Kooperativen Gesamtschule Rastede (KGS) beschult werden.

Die Berücksichtigung des gebietsübergreifenden Schulbezirks für den Bereich „Dorf Edewecht“ gilt bis zur Auflösung der Sammelunterkunft „Dorf Edewecht“ beziehungsweise spätestens bis zum 29.02.2026. Gemäß § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NschG) ist diese Satzungsänderung erst nach Abschluss der oben genannten Vereinbarung und dem Inkrafttreten der Satzungsänderung über die Schulbezirke der Gemeinde Edewecht (gebietsübergreifender Schulbezirk) und unserer Satzung rechtswirksam.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Schülerbeförderung trägt der Landkreis Ammerland.

Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Lehr- und Lernmaterial erfolgt über die Schulen (Leihmedien) beziehungsweise über Sozialleistungen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht („Dorf Edewecht“) in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/056

freigegeben am **12.04.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 06.04.2023

Straßenbenennung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.19 „Gewerbeflächen Moorweg“

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.05.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	16.05.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Lageplan als Planstraße A (blau) bezeichnete Erschließungsstraße erhält die Bezeichnung „Moorweg“.
2. Die im Lageplan als Planstraße B (rot) bezeichnete Erschließungsstraße erhält die Bezeichnung „Heinemann-Straße“.

Sach- und Rechtslage:

Mit Vorlage 2022/095 war in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 20.06.2022 eine Beschlussfassung zur Straßenbenennung im Gewerbegebiet „Moorweg“ vorgenommen worden. Dabei hatte sich in der Folge herausgestellt, dass aufgrund geschichtlicher Ereignisse von der Benennung der Straße gemäß dem ursprünglichen Vorschlag Abstand genommen werden sollte.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung werden nunmehr folgende Straßenbezeichnungen vorgeschlagen:

Planstraße A (blau) – „Moorweg“

Auf die Ausführungen in der Vorlage 2022/095 wird verwiesen.

Planstraße B (rot) – „Heinemann-Straße“

Die Firma Heinemann wurde am 1. April 1927 von Hinrich Heinemann in Rastede gegründet. Der Betrieb umfasste ein Fuhrparkgeschäft mit angegliederter Sandgrube und Abfallentsorgung, welches anfänglich noch mit Pferd und Wagen durchgeführt wurde. Später wurden erste Kraftfahrzeuge in den Fuhrpark des Betriebes aufgenommen.

Während des zweiten Weltkriegs ruhten die Geschäfte, die 1948 der Sohn des Firmengründers, Hans Heinemann, wieder aufnahm. Die Firma Heinemann galt damals als Betreiber der ersten staubfreien Müllabfuhr im gesamten Weser-Ems-Raum. Im Jahr 1979 wurde der Firmensitz an der Kleibroker Straße 99 in Rastede eröffnet. Das Unternehmen war bis 1996 fast 70 Jahre im Familienbesitz.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/099freigegeben am **15.06.2023****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 12.06.2023

Widmung diverser Straßen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Folgende Straßen werden gem. § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) als Gemeindestraßen entsprechend der Anlage 1 gewidmet:

1. Baumschulenweg
2. Friedrichskamp
3. Feldrosenweg

Sach- und Rechtslage:

Der Endausbau nachstehender Straßen ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Nunmehr soll die Widmung der Straßen gemäß der Anlage 1 erfolgen, da dies formale Voraussetzung für die verkehrliche Nutzung durch die Öffentlichkeit und die zukünftige Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist.

Die Widmung ist i.S.d. § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) eine sogenannte Allgemeinverfügung, wodurch die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Sie erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast, in diesem Fall durch die Gemeinde Rastede. Die Widmung begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache, eröffnet damit die Straße dem Gemeingebrauch und löst die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus.

Die Widmungen sollen für die nachfolgenden Straßen vorgenommen werden:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Bauernschaft	Straßenschlüssel
1.	Baumschulenweg	Lehmden	1836
2.	Friedrichskamp	Hankhausen II	1224
3.	Feldrosenweg (Erweiterung)	Lehmden	1833

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die erforderliche Bekanntmachung stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht der Straßen